

# Verkaufsbedingungen der Schrauben und Draht Union GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.01. Sämtliche Angebote, Kaufverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen („Lieferungen und Leistungen“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.02. Wir behalten uns das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Es finden jeweils die Bedingungen Anwendung, die zu dem Zeitpunkt der Lieferung / Leistung in Kraft sind, es sei denn, eine Änderung an diesen Bedingungen ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich. In diesem Fall finden sie auch auf Lieferungen / Leistungen Anwendung, die wir zuvor getätigt haben. Auf unserer Internetseite [www.sdu-bo.de](http://www.sdu-bo.de) ist die jeweils gültige Fassung einseh- und abrufbar.
- 1.03. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferungen / Leistungen vorbehaltlos ausführen. Für die Zustimmung ist die Schriftform erforderlich.
- 1.04. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.01. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- 2.02. Soweit unsere Verkaufsangestellten oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über einen angebotenen oder bestehenden Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets einer Bestätigung in Schriftform, die per Telefax oder Email übermittelt werden kann. Dies gilt nicht für mündliche Erklärungen der Geschäftsleitung oder solcher Personen, die von uns unbeschränkt bevollmächtigt sind.
- 2.03. Wir behalten uns vor, die in Aufträgen vereinbarten Liefermengen oder Qualitätstoleranzen auch nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dadurch nicht der Preis und / oder die wesentlichen Leistungsmerkmale oder die Lieferzeit verändert werden und soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind. Im Falle einer solchen Änderung ist der Kunde verpflichtet, hierzu mit uns entsprechende, ergebnisoffene Nachverhandlungen durchzuführen. Bei den Verhandlungen werden die Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin angemessen berücksichtigt.
- 2.04. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Verzugszeitpunkte hinsichtlich früherer Lieferungen und Leistungen an den Kunden oder die Beantragung des Insolvenzverfahrens über ihn, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen, auch für bereits erfolgte Teillieferungen / -leistungen, sofort fällig zu stellen. Ferner sind wir berechtigt, vom Kunden nach unserer Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.01. Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Lager rein netto zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung und Versand sowie aller anfallenden Nebenkosten, insbesondere Versicherung, Entladung, Zölle und Zollformalitäten sowie Steuern und Abgaben der Aus- und Einfuhr.
- 3.02. Preisvereinbarungen gelten jeweils nur für den einzelnen Auftrag. Bei Folgeaufträgen ist der Preis jeweils neu zu verhandeln.
- 3.03. Der Mindestwert einer Lieferung beträgt zur Zeit 25,00 EUR. Wir sind berechtigt, diesen Mindestwert in Rechnung zu stellen, soweit eine Lieferung diesen Wert nicht erreicht.
- 3.04. Wir behalten uns für die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Preise eine angemessene Preisanpassung vor, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen und soweit sich die kalkulationsbeeinflussenden Kostenfaktoren (z.B. Materialkosten, marktmäßige Einstandspreise) wesentlich erhöhen.
- 3.05. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung zahlbar. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf unserem Konto. Der Abzug von Skonto ist nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung und in Höhe dieser Vereinbarung zulässig. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen und Leistungen im Rückstand befindet.
- 3.06. Verzugszinsen werden mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nebst gesetzlicher Kostenpauschale berechnet. Wir behalten uns vor, höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund zu verlangen.
- 3.07. Befindet sich der Kunde schuldhaft in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme zu verlangen; bei einem Rahmenvertrag wird der Einzelauftrag zugrunde gelegt. Ferner können wir eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend machen. Hierbei genügt es, wenn wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang auf unserem Konto durch entsprechende Rechnungslegung gegenüber dem Kunden geltend machen. Wir sind weiter berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet. Im Übrigen stehen uns für den Fall des Verzugs des Kunden sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.
- 3.08. Eine Zahlungsverweigerung oder –zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln und sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umstand zurückbehalten werden.
- 3.09. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns ausdrücklich anerkannten oder unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 3.10. Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaft aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.01. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehender oder künftig noch entstehender – auch aus gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen – Forderungen vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 4.02. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der nachfolgenden Bedingungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 4.03. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung abgetreten; und zwar ungeachtet dessen, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Waren oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Kunde verwahrt die Sachen, an denen wir ein Miteigentum haben, mit kaufmännischer Sorgfalt für uns unentgeltlich. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware gilt das Gleiche wie zuvor mit der Maßgabe, dass die Forderung aus dieser Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsbetrages für die betroffene Sache an uns abgetreten wird.
- 4.04. Der Kunde hat uns über evtl. Zugriffe auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 4.05. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Wir sind berechtigt, diese Einziehungsermächtigung bei Nichterhalten der Zahlungsbedingungen oder in den Fällen der Ziff. 2.04. zu widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen. Ferner tritt unser Recht zur Einziehung der Forderung beim Abnehmer des Kunden mit Beantragung des Insolvenzverfahrens oder einer erfolgten Pfändung beim Kunden in Kraft. Der Kunde ist zudem verpflichtet, uns alle zum Einzugs erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner über die Abtretung zu informieren – soweit wir das nicht selbst tun.
- 4.06. Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 4.07. Der Kunde ist weder dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, noch zur Sicherung zu übereignen. Er ist dazu verpflichtet, uns im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme unverzüglich schriftlich zu informieren und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit wir unsere Rechte geltend machen können. Pfändungsberechtigte, Vollstreckungsbeamte, Insolvenzverwalter oder sonstige Dritte sind von dem Kunden auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Die Vorbehaltsware ist alsdann auf unser Verlangen zum Schutz gegen weitere Pfändungen an einer von uns bestimmten Stelle in den Räumlichkeiten und auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und mit eindeutigen Hinweisen auf unsere Eigentumsrechte zu versehen.
- 4.08. Verletzt der Kunde unsere Eigentumsrechte, sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Kosten und Gefahr der Herausgabe trägt der Kunde. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich. Die Geltendmachung unserer Eigentumsrechte ohne Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gilt nicht als solcher.
- 4.09. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## 5. Lieferung, Versand, Gefahübergang und Verzug

- 5.01. Die von uns angegebenen Lieferfristen sind stets unverbindlich. Der Beginn einer solchen Lieferfrist setzt die Erfüllung aller notwendigen und / oder vereinbarten Voraussetzungen sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie verlängert sich, soweit der Kunde mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist.
- 5.02. Wir behalten uns die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware informieren wir den Kunden unverzüglich. Etwaige diesbezügliche Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich erstattet.
- 5.03. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können getrennt in Rechnung gestellt werden.
- 5.04. Versandweg und –mittel sind unserer Wahl überlassen. Durch besondere Versandwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.
- 5.05. Die Verpackung wählen wir ohne besondere schriftliche Vereinbarung nach bestem Ermessen. Soweit wir gesetzlich verpflichtet sind, Verpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, zurückzunehmen, erfolgt dies auf Kosten des Kunden. Ort der Rückgabe ist der Sitz unserer Firma. Die Rückgabe kann ausschließlich zu unseren Geschäftszeiten erfolgen. Größere Mengen an Verpackungen sind im Voraus anzukündigen. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber und frei von Fremdstoffen sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung anfallenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 5.06. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer den Transportführer beauftragt, ebenso bei ggf. vereinbarter frachtfreier Lieferung, bei Streckengeschäften und auch bei Teil- sowie Frankolieferungen. FOB- oder CIF-Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarung in Schriftform.
- 5.07. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu liefernde Ware gegen Transportrisiken zu versichern und dem Kunden diese Versicherungskosten in Rechnung zu stellen.
- 5.08. Wird der Versand oder eine vereinbarte Abholung auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.
- 5.09. Der Kunde ist berechtigt, Ware, für die besondere Gütevorschriften bedungen sind oder die in das Ausland geht, in unserem Lager oder im Lieferwerk sofort nach der Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Die durch die Abnahme entstehenden Kosten gehen, soweit nicht anders vereinbart, zu Lasten des Kunden. Falls in dieser Bestellung nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben, gelten für die Ausführung die Vorschriften der Deutschen Industrienormen (DIN).
- 5.10. Bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, verlängert sich die Ausführungs- bzw. Lieferfrist – auch innerhalb eines Lieferverzugs – um die Dauer der Verzögerung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde kann von uns die schriftliche Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 5.11. Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen. Wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.
- 5.12. Im Falle einer Lieferverzögerung muss der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Kunde darf Teilleistungen nicht zurückweisen. Ferner ist er verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz verlangt.
- 5.13. Sollten wir Ware ohne Rechtspflicht und aus Kulanz zurücknehmen, so sind wir berechtigt, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 5% des zurückgenommenen Warenwerts, mindestens jedoch 25,00 EUR zu erheben und dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Rücksendung der Ware erfolgt in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des Kunden.

## 6. Mängelrüge und Gewährleistung

- 6.01. Die in unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und Anzeigen sowie in unseren Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben einschließlich Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten etc. sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Ware auf ihre Eignung für den angestrebten Verwendungszweck hin zu prüfen. Vorgenannte Angaben und Unterlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Auf eine von ihm vorausgesetzte Verwendungseignung kann sich der Kunde nur dann berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 6.02. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche und / oder erkannte Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind unverzüglich, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.
- 6.03. Unterbleibt die zuvor genannte Anzeige, so ist jegliche Gewährleistungspflicht für uns ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Sog. versteckte Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt werden. Sie können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb der Gewährleistungsfrist bei uns schriftlich eingegangen ist.
- 6.04. Sämtliche Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend längere Fristen - § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) - vorschreibt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware / Erbringung der Leistung. Im Falle einer Nacherfüllung (Ziff. 6.11) beginnt die Gewährleistungsfrist für die Ware nicht erneut zu laufen.
- 6.05. Rechtsmängel werden ausgeschlossen, soweit diese nicht die Verschaffung des Eigentums betreffen.
- 6.06. Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Kunden beauftragten Sachverständigen erfolgte.
- 6.07. Der Kunde ist ferner dazu verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 6.08. Soweit nicht anders vereinbart, übernehmen wir keine Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien und gewährleisten nicht für die Einhaltung des Verwendungszwecks der Ware.
- 6.09. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen, insb. in Maßen und Gewichten, sind – soweit keine Beschaffenheitsgarantie vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Dies gilt auch für eventuell anfallende Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10%.
- 6.10. Bei Ware, die als mindere Qualität verkauft wurde, ist bezüglich der ausdrücklich bezeichneten Minderqualität eine Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- 6.11. Liegt nachweislich ein Mangel vor, sind wir berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung / Nachbesserung) festzulegen. Die Nacherfüllung erfolgt stets ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung sind wir nicht dazu verpflichtet, Aufwendungen zu tragen, die dadurch entstanden sind oder erhöht wurden, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen dazu berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist die Geltendmachung eines Schadensersatzes statt der Leistung ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 6.12. Etwaige gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte im Rahmen der Gewährleistung, so auch hinsichtlich des Ersatzes der Aufwendungen für die Entfernung und den Einbau bzw. das Anbringen einer nachgelieferten Sache, bleiben bestehen.
- 6.13. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, soweit die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Ferner setzen Rückgriffsansprüche die Beachtung eigener Verpflichtungen des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.
- 6.14. Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 7 (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

## 7. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 7.01. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche („Ersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 7.02. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 7.03. Bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 7.04. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.05. Etwaige Vertragsstrafen und Bearbeitungspauschalen werden, soweit wir solchen im Einzelnen nicht in Schriftform zugestimmt haben, nicht anerkannt.
- 7.06. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach dem gesetzlich bestimmten Beginn der Verjährungsfrist. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 8. Urheberrechte und Geheimhaltung

- 8.01. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Schablonen, Mustern und Modellen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sowie alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen von uns oder unseren Geschäftspartnern, die dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung in Schriftform weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden und sind nur für den vertraglich vorgesehene Zweck zu verwenden. Die Verwertung und Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 8.02. Soweit wir von dem Kunden urheberrechtlich geschützte Gegenstände entsprechend Ziff. 8.01. erhalten, deren Urheberrecht bei dem Kunden liegt, räumt uns der Kunde das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, diese in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für eine Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Änderung oder Bearbeitung.
- 8.03. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für eine Dauer von 36 Monaten nach Ende der Geschäftsbeziehung, unabhängig davon, ob ein beabsichtigter Vertrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 8.04. Nach Abwicklung eines Auftrags sind uns die unter Ziff. 8.01. genannten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben. Eventuell erstellte elektronische Daten sind von etwaigen Datenträgern zu löschen und sämtliche Kopien zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Pflichten die Aufbewahrung vorschreiben.
- 8.05. Etwaige Kunden und sonstige Geschäftspartner des Kunden sind entsprechend der vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 8.06. Es ist dem Kunden nur aufgrund unserer schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen.
- 8.07. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer Verpflichtung dieses Abschnitts durch den Kunden, auch durch dessen Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer oder Dritte, die ihre Kenntnis der vertraulichen Informationen von dem Kunden ableiten, hat der Kunde eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist. Vor Festsetzung der Vertragsstrafe ist der Kunde schriftlich anzuhören. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Salvatorische Klausel

- 9.01. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz unserer Firma in 44894 Bochum.
- 9.02. Gerichtsstand ist Bochum. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.03. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.04. Sollten einzelne Regelungen in diesen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen und des Vertrages insgesamt nicht berührt.